

9/SN-46/ME

KOBV

KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBAND - ÖSTERREICH

1080 WIEN
LANGE GASSE 53

TEL. (0222) 406 15 80
FAX (0222) 406 15 80 54

An das
BM für Soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 22.5.2000
Sozialrechtsänd.
ba/ra

Betrifft: **Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000- SRÄG 2000-05-21**
GZ: 21.119/5-1/2000
S t e l l u n g n a h m e

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem oben genannten Entwurf erlaubt sich der Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich, nachfolgende Stellungnahme, die in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wird, abzugeben:

I. ALLGEMEINES:

Wie den Erläuterungen zu dem gegenständlichen Entwurf zu entnehmen ist, ist Ziel des vorliegenden Entwurfes eine längerfristige Entlastung der Finanzierung der Alterssicherung und die Sanierung der Krankenkassen.

Allgemein hält der KOBV-Österreich fest, dass das Ziel, Dienstnehmer bis zum Regelpensionsalter in Beschäftigung zu halten, durchaus begrüßt wird. Tatsächlich haben jedoch ältere und behinderte Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt oft keine Chance, eine Beschäftigung zu erlangen bzw. ihren Arbeitsplatz zu behalten. Es bedarf daher zunächst dringend arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, um das faktische Pensionsantrittsalter hinaufsetzen zu können. Unbedingt erforderlich sind verstärkte Schutzbestimmungen für behinderte Menschen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr im Erwerbsleben stehen können.

Zu den geplanten Einsparungen im Krankenversicherungsrecht wird angemerkt, dass diese zu einer existenziellen Bedrohung behinderter Menschen führen würden. Gesundheit muss für jeden leistbar bleiben. Anstelle der geplanten Belastungen sollten Einsparungen im Verwaltungsbereich, dies jedoch ohne Qualitätsverlust für die Versicherten, vorgenommen werden.

BANKKONTEN:

ÖSTERREICHISCHE BANKENFÜR WIEN, KTO. NR. 99.481
RAIFFEISENLANDESBANK NO-WIEN, KTO. NR. 99.481

Einsparungen könnten auch bei Heilmitteln im Wege von Verhandlungen mit der Pharmaindustrie und den Apotheken erreicht werden. Um die in Österreich qualitativ hochwertigen Leistungen der Medizin in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, sollten auch moderate Erhöhungen der Krankenversicherungsbeiträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Einschnitte, die vor allem ältere und behinderte Menschen treffen, können jedoch nicht akzeptiert werden.

II. STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu Art. 1:

§ 108e Abs. 2 ASVG:

Bei der Zusammensetzung der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung sind auch Behindertenvertreter zu berücksichtigen. Es wird daher vorgeschlagen, eine Ziffer. 15 wie folgt anzufügen:

„ein(e) Behindertenvertreter(in), der/die auf Vorschlag der gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes (BGBl. 283/1990) gebildeten Behindertenorganisation zu entsenden ist.“

§ 135 Abs. 6 ASVG:

Dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von Psychotherapeuten bzw. klinischen Psychologen ein Behandlungsbeitrag in Höhe von 20 % des jeweiligen Vertragshonorars eingehoben werden soll, ist nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich lehnt der KOBV-Österreich die Einführung von Selbstbehalten in der gesetzlichen Krankenversicherung ab, da diese eine existenzielle Bedrohung gerade von Menschen mit Behinderung darstellen. Aufgrund des steigenden Leistungsdrucks in der heutigen Arbeitswelt, häufen sich psychische Erkrankungen, weshalb die Einführung von Selbstbehalten bei der psychotherapeutischen Behandlung kontraproduktiv wäre. Auch eine Wiedereingliederung in das Arbeitsleben z.B. nach einer schweren Krebserkrankung ist oft nur unter Zuhilfenahme von psychotherapeutischer Hilfe möglich. Die Einführung eines Selbstbehaltes würde somit eine nicht zu rechtfertigende soziale Härte darstellen.

§ 136 Abs. 3 ASVG:

Die eklatante Erhöhung der Rezeptgebühr auf S 55,- kann nicht akzeptiert werden. Diese unangemessene Steigerung würde zu einer schweren Belastung von Menschen mit Behinderung bzw. dauernder Gesundheitsschädigung führen.

Einer Anhebung der Rezeptgebühr könnte allenfalls dann zugestimmt werden, wenn gleichzeitig die soziale Schutzbedürftigkeit in § 136 Abs. 5 ASVG näher definiert werden würde. Die starren Einkommensgrenzen für die Befreiung von der Rezeptgebühr führen nämlich in der Praxis immer wieder zu dem Problem, dass Personen, deren Einkommen knapp über der Einkommensgrenze liegt, besonders stark benachteiligt sind. Eine denkbare Alternative wäre eine weitere Staffelung der Einkommensgrenzen. Angemerkt wird darüber hinaus, dass gemäß § 64 Abs. 5 B-KUVG bei Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit auch die Rückerstattung einer bereits entrichteten Rezeptgebühr vorgesehen ist.

Der KOBV-Österreich schlägt nachstehende Formulierung des § 136 Abs. 5 ASVG vor und ersucht, diese entsprechend zu berücksichtigen:

„Schutzbedürftigkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Ausgleichszulagenrichtsatz aufgrund der Entrichtung von Selbstbehalten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (Rezeptgebühren, Ambulanzgebühren, Zuzahlungen bei Krankenhaus-, Kur- und Rehabilitationsaufenthalten, Hilfsmitteln) unterschritten wird. In diesem Fall sind die bereits entrichteten Selbstbehalte rückzuerstatten.“

§ 253 a Abs. 1, § 253 b Abs. 1, § 253 c Abs. 1 ASVG:

Die Anhebung des Pensionsantrittsalters wird abgelehnt, da es für ältere und behinderte Menschen in der Realität oft unmöglich ist, einen Arbeitsplatz zu erlangen. Die geplante Anhebung ohne entsprechende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen würde somit zu großen sozialen Problemen führen.

Darüber hinaus bestehen gegen die geplante rasche Anhebung ab 1.10.2000 (§ 586 Abs. 1 Z 1 ASVG) verfassungsrechtliche Bedenken aufgrund der Verletzung des Vertrauensschutzes.

§ 253 a Abs. 1a ASVG:

Der KOBV-Österreich geht davon aus, dass es bei dieser Bestimmung in Entsprechung der derzeitigen Regelung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit um den Schutz der zuletzt ausgeübten Tätigkeit geht. Zur stärkeren Hervorhebung, des Tätigkeitsschutzes wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gelten Personen, die infolge ihres körperlichen und geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind, durch ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das körperlich und geistig gesunde Versicherte regelmäßig durch solche Tätigkeiten zu erzielen pflegen.“

§ 255 Abs. 3 ASVG:

Die Einschränkung der Verweisbarkeit von ungelernten Arbeitnehmern sollte nicht erst ab dem 702. sondern bereits ab dem 678. Lebensmonat erfolgen, da gerade bei ungelernten Arbeitern aufgrund jahrelanger schwerer körperlicher Arbeit oft frühzeitig massive gesundheitliche Probleme auftreten. Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit trifft vor allem die genannte Personengruppe besonders hart. Die Einschränkung der Verweisbarkeit bereits ab dem 678. Lebensmonat ist daher jedenfalls gerechtfertigt.

Die Bedachtnahme auf „persönliche Verhältnisse“ alleine ist zu unbestimmt. Die Auslegung dieses unbestimmten Gesetzesbegriffes lässt eine Flut von Klageverfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten befürchten. Es wird daher zur näheren Konkretisierung nachstehende Formulierung vorgeschlagen:

„Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist bei Versicherten, die den 678. Lebensmonat vollendet haben, auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt Bedacht zu nehmen.“

§ 586 Abs. 9 ASVG:

Statistisch weisen die Bezieher von Invaliditätspensionen eine geringere Lebenserwartung und damit kürzere Pensionsbezugsdauer auf. Die geplanten Abschläge sind somit in keiner Weise gerechtfertigt. Der Prozentsatz von 1,8 % sollte daher beibehalten werden. Reduktionen würden zu nicht gerechtfertigten sozialen Härten führen.

Die oben genannten Ausführungen gelten sinngemäß auch für die unter Art. 2 des Entwurfes angeführten Änderungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die unter Art. 3 angeführten Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sowie die Änderungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 4).

Der KOBV Österreich ersucht um Berücksichtigung der oben genannten Einwendungen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Mag. Svoboda

Dr. Regina Baumgartl

